



# BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG

---

## Inhalt

### **Abschnitt 1 - Allgemeines**

1. Allgemeine Bestimmungen Seite 2

### **Abschnitt 2 - Jährliche Beiträge aller Mitglieder**

2. Aufnahmegebühr Seite 2
3. Jahresbeiträge Seite 2
4. Arbeitsleistungen Seite 2
5. Mitgliedsformen Seite 3
6. Beiträge Seite 4

### **Abschnitt 3 - Jährliche Beiträge für Lagerplätze**

7. Lagergebühren für Mitglieder des SVWS Seite 5
8. Lagergebühren für Nichtmitglieder des SVWS (Gäste) Seite 5
9. Umsetzen in der Halle und im Außengelände Seite 5

### **Abschnitt 4 - Jährliche Beiträge für die Nutzung von Jugend- & Juniorenboote** Seite 5

### **Abschnitt 5 - Nutzung von Vereinseigentum**

11. Gebühren und Bestimmungen zur Nutzung von Inventar des Vereins Seite 6

### **Abschnitt 6 - Sonstige Regelungen**

12. Einzugstermine, Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren Seite 6

### **Anhang 1 - Gebühren für die Nutzung von Jugend- & Juniorenboote**

## **Abschnitt 1 - Allgemeines**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Der Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. (SVWS) erhebt Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 1.2. Entsprechend der Satzung sind alle Zahlungen im Single Euro Payments Area (SEPA) Einzugsverfahren zu erbringen.
- 1.3. Sonderregelungen werden im Einzelfall nach Detailprüfung ausschließlich gemäß Vorstandsbeschluss genehmigt.
- 1.4. Die Mitgliedschaft im SVWS beinhaltet keinen Anspruch auf Lagerplätze in der Halle oder im Außengelände. Jedoch werden Lagerplätze an die Vereinsmitglieder nach Verfügbarkeit vorrangig vergeben.

## **Abschnitt 2 – Beiträge und Gebühren aller Mitglieder**

### **2. Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist.

Jugendliche Mitglieder, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

### **3. Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem vom SVWS beschlossene Mitgliedsbeitrag
- b) dem vom SVWS beschlossene Beitrag für Feste und Veranstaltungen
- c) den Beiträgen für Verbände (wird von dem jeweiligen Verband festgelegt)

### **4. Arbeitsleistung**

- 4.1 Für die Erhaltung des Vereinsgeländes und des Vereinseigentums sind grundsätzlich alle Vereinsmitglieder verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Arbeitseinsatz erfolgt nach Bedarf und auf Anforderung durch die zuständigen Obleute. Falls der Arbeitsdienst nach schriftlicher Einladung unentschuldigt nicht abgeleistet wird, werden dem Vereinsmitglied Ersatzleistungen in Rechnung gestellt.

- 4.2. Von der Erbringung der Arbeitsleistungen sind befreit:
  - a) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Mitglieder, die krankheitsbedingt verhindert sind (Attest ist vorzulegen),
  - d) Mitglieder der Ausschüsse,
  - e) Mitglieder des Ältestenrates,
  - f) Mitglieder, die im SVWS ehrenamtliche Trainertätigkeit ausüben,
  - g) Vorstandsmitglieder

## **5. Mitgliedsformen**

### **5.1. Ordentliche Mitglieder**

Gemäß der Satzung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Ein ordentliches Mitglied kann, gemäß 5.1.1 und 5.1.2, beitragsermäßigt werden. Des Weiteren kann der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes in Fällen sozialer Härte eine befristete Beitragsermäßigung gewähren. Über die Höhe der Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

#### **5.1.1. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Partner von dauerhaften**

Lebensgemeinschaften von einem ordentlichen Mitglied, das nicht selbst gemäß 5.1.2 ermäßigt ist, können einen Antrag auf Familienmitgliedschaft stellen.

Erlischt die mit der Familienmitgliedschaft verbundene ordentliche Mitgliedschaft, gehen die erworbenen Rechte des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes auf das Familienmitglied über. Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß 5.1 wird automatisch erworben.

#### **5.1.2. Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie freiwillig**

Wehrdienstleistende können bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, auf Antrag, beitragsermäßigt werden. Hierfür ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen, eine Schul-, Studien-, Ausbildungsbescheinigung, ein Nachweis über den Bundesfreiwilligen Dienst oder freiwilligen Wehrdienst ist beizufügen. Diese Bescheinigung ist jährlich bis zum 31. März zu erneuern und in der Geschäftsstelle einzureichen. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung, nach dem 31. März für das laufende Jahr ist nicht möglich.

### **5.2. Ehrenmitglied**

Gemäß der Satzung sind Ehrenmitglieder von jeglichen Beiträgen und Arbeitsleistungen befreit.

### **5.3. Jungendliches Mitglied**

Gemäß der Satzung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jugendliche Mitglieder.

### **5.4. Gesamtfamilie**

Der Mitgliedsbeitrag, für Mitglieder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie oder dauerhaften Lebensgemeinschaft wird begrenzt auf die Mitgliedsgebühr für ein ordentliches Mitglied (gemäß 5.1.) und zwei beitragsermäßigte Mitgliedern/Jugendmitgliedern (gemäß 5.1.1, 5.1.2 oder 5.3.)

Beiträge für Feste und Veranstaltungen sowie die Beiträge für Verbände werden für alle Mitglieder nach 5.4. zuzüglich berechnet. Arbeitsleistungen und Ersatzleistungen gelten gemäß Tabelle.

**6. Beiträge**

	Aufnahme Gebühr	Jahresbeitrag				Arbeits- leistungen ○	Ersatz- leistung ○
		Mitglieds- beitrag	Beiträge für Feste und Veranstaltungen	Beiträge für Verbände ○	GESAMT JAHRES- BEITRAG		
Ordentliches Mitglied	100,00 €	145,00 €	18,00 € Incl. 2,55 € MwSt. ○	20,96 €	<b>183,96 €</b>	10 Stunden	60,00 €
Beitragsermäßigte ordentliches Mitglied (gemäß 5.1.1. und 5.1.2.)	100,00 €	75,00 €	9,00 € Incl. 1,27 € MwSt. ○	20,96 €	<b>104,96 €</b>	10 Stunden	60,00 €
Jugendliches Mitglied	<i>Entfällt</i>	75,00 €	9,00 € Incl. 1,27 € MwSt. ○	12,06 €	<b>96,06 €</b>	<i>Entfällt</i>	<i>Entfällt</i>

- Hinweis: ○ gesetzliche Mehrwertsteuer von 19,00 %  
 ○ Beiträge der Verein und Verbände werden durch diese festgelegt und durch den SVWS weiterbelastet (Stand 02/2020)  
 ○ Maximale Stunden pro Jahr  
 ○ Ersatzleistung pro Arbeitsdienst und Person

## **Abschnitt 3 - Beiträge für Lagerplätze**

### **7. Lagergebühren für Mitglieder des SVWS**

		Winterhalbjahr (01.10 bis 30.04)	Sommerhalbjahr (01.05 bis 30.09)	Monatliche Gebühr <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Halle		18,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 1,18 € <input type="checkbox"/>	18,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 1,18 € <input type="checkbox"/>	3,60 € pro m <sup>2</sup> Monat Inkl. MwSt. 0,24 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Außengelände		13,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 0,85 € <input type="checkbox"/>	13,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 0,85 € <input type="checkbox"/>	2,60 € pro m <sup>2</sup> Monat Inkl. MwSt. 0,17 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Trailer (Leer, ohne Boot)	1 Achse	11,00 € Inkl. MwSt. 0,72 € <input type="checkbox"/>	11,00 € Inkl. MwSt. 0,72 € <input type="checkbox"/>	2,20 € pro Monat Inkl. MwSt. 0,14 € <input type="checkbox"/>
	2 Achsen (Tandemachse)	22,00 € Inkl. MwSt. 1,44 € <input type="checkbox"/>	22,00 € Inkl. MwSt. 1,44 € <input type="checkbox"/>	4,40 € pro Monat Inkl. MwSt. 0,29 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Lagergestelle (Leer, ohne Boot)		20,00 € Inkl. MwSt. 1,31 € <input type="checkbox"/>	20,00 € Inkl. MwSt. 1,31 € <input type="checkbox"/>	4,00 € pro Monat Inkl. MwSt. 0,26 € <input type="checkbox"/>
Waschplatznutzung		10,00 € Inkl. MwSt. 0,65 € <input type="checkbox"/>		-/-

Hinweis:  gesetzliche Mehrwertsteuer von 7,00 %

wird das Winterhalbjahr überschritten, wird dieser Beitrag für jeden angefangenen Monat berechnet.

### **8. Lagergebühren für Nichtmitglieder des SVWS (Gäste)**

		Winterhalbjahr (01.10 bis 30.04)	Sommerhalbjahr (01.05 bis 30.09)	Monatliche Gebühr <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Halle		32,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 5,11 € <input type="checkbox"/>	32,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 5,11 € <input type="checkbox"/>	6,40 € pro m <sup>2</sup> Monat Inkl. MwSt. 0,99 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Außengelände		26,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 4,15 € <input type="checkbox"/>	26,00 € pro m <sup>2</sup> Inkl. MwSt. 4,15 € <input type="checkbox"/>	5,20 € pro m <sup>2</sup> Monat Inkl. MwSt. 0,99 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Trailer (Leer, ohne Boot)	1 Achse	50,00 € Inkl. MwSt. 7,98 € <input type="checkbox"/>	25,00 € Inkl. MwSt. 3,99 € <input type="checkbox"/>	10,00 € pro Monat Inkl. MwSt. 1,60 € <input type="checkbox"/>
	2 Achsen	100,00 € Inkl. MwSt. 15,97 € <input type="checkbox"/>	50,00 € Inkl. MwSt. 7,98 € <input type="checkbox"/>	20,00 € pro Monat Inkl. MwSt. 3,19 € <input type="checkbox"/>
Lagerplatz Lagergestelle (Leer, ohne Boot)		100,00 € Inkl. MwSt. 15,97 € <input type="checkbox"/>	50,00 € Inkl. MwSt. 7,98 € <input type="checkbox"/>	20,00 € pro Monat Inkl. MwSt. 3,19 € <input type="checkbox"/>
Waschplatznutzung		15,00 € Inkl. MwSt. 2,39 € <input type="checkbox"/>		-/-

Hinweis:  gesetzliche Mehrwertsteuer von 19,00 %

wird das Winterhalbjahr überschritten, wird dieser Beitrag für jeden angefangenen Monat berechnet.

### **9. Umsetzen in der Halle und im Außengelände**

- 9.1. Jeder Lagerplatzinhaber ist für die fristgerechte Ein- und Auslagerung eigenverantwortlich. Kommt es aufgrund von Nichteinhaltung dieser Fristen zu der Notwendigkeit ein Schiff zu versetzen, werden neben den Kosten der Fachfirma eine Bearbeitungspauschale von 20,00 € erhoben.

## **Abschnitt 4 - Jährliche Beiträge für die Nutzung von Jugend- & Juniorenboote**

10. Um die in der Satzung festgelegte Selbstverwaltung der Jugendgruppen zu gewährleisten (vergleiche Satzung §12), werden die Gebühren für die Nutzung von Booten und Equipment der Jugendgruppe von der Jugendvollversammlung beschlossen und im Anhang 1 niedergeschrieben.

## **Abschnitt 5 - Nutzung von Vereinseigentum, sonstige Leistungen**

### **11. Gebühren und Bestimmungen zur Nutzung von Inventar des Vereins.**

11.1. Für den Betrieb und zur Erhaltung von Vereinsinventar wie Fahrzeugen, Werkzeugen oder Ähnlichen, werden Gebühren erhoben.

11.2. Für die Nutzung von vereinseigenen Geräten und Equipment werden Gebühren gemäß 11.2.1 bis 11.2.3 erhoben. Die Gebühren sind umgehend bei dem Obmann des Verwaltungsausschusses oder dessen Vertreter oder in der Geschäftsstelle zu entrichten

11.2.1. Trecker (einmaliger Einsatz, ohne Fahrer) 25,00 €

11.2.2. Gabelstapler (einmaliger Einsatz, ohne Fahrer) 25,00 €

11.2.3. Miete Clubraum „Godewind“ 100,00 € / Tag

## **Abschnitt 6 - Sonstige Regelungen**

### **12. Einzugstermine, Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren**

12.1. Die Beiträge werden jährlich wie folgt eingezogen:

a) Jahresbeitrag zum 15. Mai

b) Beiträge für die Nutzung von Jugend- und Juniorenboote zum 15. Mai

c) Lagergebühren Sommerhalbjahr zum 15. Juli.

d) Lagergebühren Winterhalbjahr zum 15. November

e) Gebühren für die Nutzung von Vereinseigentum sind bei Benutzung zu entrichten

12.2. Aufnahmegebühren werden nach erfolgter Aufnahme eingezogen.

12.3. Genehmigt der Vorstand eine Abweichung von 1.2, so wird jede erstellte Zahlungsaufforderung mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 5,00 € beaufschlagt.

12.4 Jede Mahnung wird mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 5,00 € beaufschlagt.

12.5 Einzüge, die aufgrund von fehlerhaften Angaben, Kontounterdeckung oder Wiederruf nicht durchgeführt werden können, werden mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 5,00 € beaufschlagt.

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.03.2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Heinrich Peters  
1. Vorsitzender

Peter Bohlen  
2. Vorsitzender

# **ANHANG I - Gebühren für die Nutzung von Jugend- & Juniorenboote**

Bootsordnung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V.

Wedel (Holstein), den 21. Februar 2022

---

1. Diese Bootsordnung regelt den Umgang mit den Booten der Jugendabteilung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. gem. Jugendordnung Punkt 15.
2. Die Boote der Jugendgruppe des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. stehen allen Jugend- und Juniorenmitgliedern des SVWS, sofern diese eine entsprechende Befähigung vorweisen können, zur Verfügung. Hierbei gilt, dass die Jugendlichen vorrangig die Jollen und den Kutter nutzen und die Junioren vorrangig die Kielboote.
3. Jede(r) Segler(in) hat mit den Booten pfleglich umzugehen und diese nach den allgemeinen Regeln der Seemannschaft zu führen und zu pflegen. Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung sowie grobe Fahrlässigkeit haben unwiderruflichen Entzug von SVWS- Jugendbooten zur Folge. Zudem kann ein Ausschlussverfahren gemäß Jugendordnung und Vereinsatzung eingeleitet werden.
4. Jede Mannschaft hat zu Beginn der Segelsaison einen verantwortlichen Boots-/ Schiffsführer zu benennen, der das Schiff und die Mannschaft vertritt.
5. Jede(r) Schiffsführer(in) hat zu gewährleisten, dass sie/er über eine private Haftpflicht Versicherung verfügt, die selbst verursachte Schäden, die durch geliehene Wassersportfahrzeuge ohne Motorantrieb entstehen, abdeckt. (Klausel zumeist unter dem Punkt 'Generelle Risikobegrenzungen')
6. Für die Nutzung der Boote und Schiffe durch Jugendliche und Junioren in der Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium oder Vergleichbares) wird eine jährliche Nutzungsgebühr pro Segler/in; zahlbar durch Lastschrifteinzug zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juni, erhoben:
  - € 40,00 für Trainingsoptimisten
  - € 75,00 für Regattaoptimisten
  - € 100,00 für Teeny- / Feva-Jollen
  - € 175,00 für Piraten
  - € 50,00 für den Jugendwandrutter
  - € 125,00 für J24Für Junioren, die keinen Ausbildungsnachweis vorgelegt haben (jährlich zu erneuern), gilt der 1,5 fache Satz.  
Eine Nichtzahlung der Gebühr, trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung hat den Ausschluss von den Jugendbooten zur Folge.  
Bei Seglerinnen und Seglern, die eine Tätigkeit als Jugendleiter oder einer gleichwertigen Aufgabe übernommen haben, kann die Nutzungsgebühr bis zu 50% ermäßigt werden.
7. Grundsätzlich ist an Bord der Jugendboote eine Schwimm- oder Rettungsweste zu tragen. Optimisten und Teeny-Jollen ist es verboten ohne Aufsicht zu segeln.
8. Jede(r) Jugendliche oder Junior(in) der auf einem Boot der SVWS- Jugend segeln möchte hat Bootsarbeitsstunden abzuleisten. Diese umfassen unter anderem die Instandhaltungs- und Pflegearbeiten im Winter.
9. Bei Unfällen, Schäden, Havarien oder Ähnlichem ist gem. "Anweisungen bei Schäden" zu verfahren.

gez . Erster Vorsitzender

gez. Jugendobmann